Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2964

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherstellung des Verkehrs

— Drucksachen V/2388, V/2933 —

mit den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung

Unverändert nach den Beschlüssen des Verkehrsausschusses (20. Ausschuß) — Drucksache V/2933 — bis auf die folgenden Änderungen:

Beschlüsse des 20. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
—	—
Artikel I	Artikel I
Das Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 927) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 927) wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird wie folgt geändert:	1. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:	a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„(1) Um die für Zwecke der Verteidigung erforderlichen lebenswichtigen Verkehrsleistungen zur Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte sicherzustellen, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über	„(1) Um die für Zwecke der Verteidigung erforderlichen lebenswichtigen Verkehrsleistungen, **insbesondere** zur Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte, sicherzustellen, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über
. . . . .	. . . . .
11 a. § 23 erhält folgende Fassung:	11 a. § 23 erhält folgende Fassung:
„§ 23	„§ 23
Rechtsmittelbeschränkung	Rechtsmittelbeschränkung
In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Maßnahmen nach diesem Gesetz sind die Berufung gegen ein Urteil und die Be-	In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Maßnahmen nach diesem Gesetz **oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechts-**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 20. Ausschusses	Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung
schwerde gegen eine andere Entscheidung des Gerichts ausgeschlossen, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 vorliegt. Dies gilt nicht, wenn das Urteil oder die andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts vor Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 3 verkündet oder zugestellt worden ist."	**verordnung** sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Gerichts ausgeschlossen, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 vorliegt. Dies gilt nicht, wenn das Urteil oder die andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts vor Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 3 verkündet oder zugestellt worden ist."

Bonn, den 29. Mai 1968